



DFZ - Deutsche Friesenpferde-Züchter im K.F.P.S. - e.V.
Eine Vereinigung der deutschen Mitglieder der Koninklijke Vereniging
"Het Friesch Paarden-Stamboek"



SATZUNG



vom 22. März 1992, zuletzt geändert am 25. Juni 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Geschäftsnummer NZS VR 201589 eingetragen und führt den Namen

DFZ - Deutsche Friesenpferde-Züchter im K.F.P.S. - e.V.
*Eine Vereinigung der deutschen Mitglieder der
„Koninklijke Vereniging Het Friesch Paarden-Stamboek K.F.P.S.“*

- (2) Der DFZ hat seinen Sitz in Bispingen. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom jeweiligen Gesamtvorstand festgelegt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Reinzucht (Tierzucht) des Friesenpferdes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach der Zuchtbuchordnung ("Reglement-Stamboekhouding") und den Richtlinien (insbesondere Keuringsreglement) der Koninklijke Vereniging „Het Friesch Paarden-Stamboek" (im folgenden K.F.P.S. genannt) sowie die Förderung des Reitsports..
- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben des DFZ liegt in der Zusammenarbeit mit dem K.F.P.S. . Der DFZ führt kein eigenes Zuchtprogramm durch und führt keine eigenen Zuchtbücher. Er ist daher keine Züchtervereinigung im Sinne des deutschen Tierzuchtgesetzes, sondern arbeitet mit dem K.F.P.S. bei dessen inländischer Tätigkeit i.S.d. § 5 Abs. 4 Tierzuchtgesetz zusammen (§§ 5 bis 7).
- (3) Der DFZ ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- (4) Der DFZ verfolgt seine Zwecke insbesondere durch Veranstaltung von Zuchtschauen zur Feststellung der Abstammung von Fohlen aus der Mutterstute, zur Beurteilung von Friesenpferden für die Eintragung in die Zuchtbücher des K.F.P.S. zur Verleihung von Prädikaten und von Prämien.
- (5) Zu den Aufgaben des DFZ gehören auch:
 - die Förderung und Veranstaltung von Reit- und Fahrturnieren
 - die Förderung und Veranstaltung von Reit- und Fahrkursen
 - die Förderung des Erfahrungsaustausches über Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung und Präsentation des Friesenpferdes
 - die Fortbildung der Mitglieder des DFZ, sowie
 - alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Zucht und Haltung von Friesenpferden zu fördern und zu verbreiten.
- (6) Die Basisarbeit des DFZ liegt in den Regionen (§ 5) und wird durch den Vorstandsvorsitzenden koordiniert (§ 15 Abs. 2).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DFZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch Förderung der Tierzucht und des (Reit -und Fahr-) Sports mit Friesenpferden.
- (2) Der DFZ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DFZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DFZ.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben kann der erweiterte Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Insbesondere kann der erweiterte Gesamtvorstand für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Vorstände nach § 26 BGB.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Nicht ersetzt wird geleisteter Zeitaufwand.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Der Gesamtvorstand kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine „Richtlinie zur Erstattung von Kosten“ erlassen und ändern, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Die regionale Gliederung des DFZ

- (1) Der DFZ ist regional gegliedert. Die Regionen des DFZ sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des DFZ. Die Grenzen der Regionen folgen, soweit nicht nach Abs. 5 etwas anderes bestimmt ist, den Ländergrenzen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Folgende Regionen bestehen:
 - a) DFZ Region Ost: Berlin und das Gebiet der neuen Bundesländer
 - b) DFZ Region Nord: Schleswig-Holstein, Niedersachsen und die Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg
 - c) DFZ Region West: Nordrhein-Westfalen und Hessen
 - d) DFZ Region Süd-West: Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und das Saarland
 - e) DFZ Region Süd-Ost: Bayern
- (3) Die regionalen Aufgaben des DFZ werden durch die Regionalvorstände (§ 17) und die Regionalversammlungen (§ 18) wahrgenommen und durch den Vorstandsvorsitzenden koordiniert (§ 15 Abs. 3).
- (4) Wenn dies zweckdienlich erscheint, kann die Vertreterversammlung (§ 16) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 15) die Zahl der Regionen erhöhen und/oder gebietsmäßige Veränderungen bestehender Regionen mit Wirkung vom nächsten Jahresbeginn an beschließen.
- (5) Die Regionalversammlung (§ 18) in einer nach §5, Abs.4 neu gebildeten Region beruft der Vorstandsvorsitzende ein und leitet sie, bis der Regionalvorstand (§ 17) gewählt ist.

II. Zusammenarbeit mit dem K.F.P.S.

§ 6 Funktionsteilung mit dem K.F.P.S.

- (1) Das K.F.P.S. ist als Ursprungstammbuch der Friesenpferde europarechtlich anerkannt und trägt reinrassige Friesenpferde nach seiner Zuchtbuchordnung („Reglement-Stamboekhouding“) und den Richtlinien (insbesondere „Keuringsreglement“) mit strenger Hengstselektion weltweit als einheitliche Population in seine Zuchtbücher ein.
- (2) Der DFZ veranstaltet die erforderlichen örtlichen Zuchtschauen in der Bundesrepublik Deutschland nach Abstimmung mit dem Vorstand des K.F.P.S. über Zeit und Ort. Das K.F.P.S. entsendet zu diesen örtlichen Zuchtschauen Körkommissionen, die eine weltweit einheitliche diskriminierungsfreie Beurteilung sicherstellen.
- (3) Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen K.F.P.S. und DFZ sind in einem Kooperationsvertrag festgelegt. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der DFZ ist zusammen mit dem K.F.P.S. und mit den vom K.F.P.S. anerkannten ausländischen Züchtervereinigungen Mitglied der „World Friesian Horse Organisation “ (WFHO).

§ 7 Mitgliedschaft im K.F.P.S.

- (1) Der DFZ ist korporatives Mitglied des K.F.P.S..
- (2) Alle Mitglieder des DFZ sind mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im DFZ automatisch auch Mitglieder des K.F.P.S.. Mit dem Ende der Mitgliedschaft beim DFZ endet auch die Mitgliedschaft im K.F.P.S.. Das K.F.P.S. wird keine Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik aufnehmen, die nicht Mitglieder des DFZ sind.
- (3) Das K.F.P.S. trägt in Anwendung von § 5 Abs. 4 Tierzuchtgesetz die Friesenpferde von Mitgliedern des DFZ entsprechend seiner Zuchtbuchordnung in seine Zuchtbücher ein und stellt Zucht- und Herkunftsbescheinigungen aus. Das K.F.P.S. veranstaltet nach seiner Zuchtbuchordnung zentrale Körungen von Hengsten und Stuten, die für die Friesenpferde der Mitglieder des DFZ offen stehen.

§ 8 Stellung des DFZ als „Region Deutschland“ des K.F.P.S.

- (1) Das K.F.P.S. ist ein Verein niederländischen Rechts. Er gliedert sich in Regionen. Die Mitglieder des K.F.P.S. sind in den Niederlanden auf zehn Regionen verteilt, außerhalb der Niederlande in drei Regionen: die Region Deutschland, die Region Nordamerika und die Region „übriges Ausland“. Oberstes Organ des K.F.P.S. ist der „Ledenraad“ (Mitgliederrat); er besteht aus Delegierten, die von den „Regiovergaderingen“ (Regionalversammlungen) des K.F.P.S. für vier Jahre gewählt werden.
- (2) Das K.F.P.S. hat den DFZ im Kooperationsvertrag (§ 5 Abs. 4) als „Region Deutschland“ des K.F.P.S. anerkannt. Die Funktion der „Regiovergadering“ der Region Deutschland übernimmt die Vertreterversammlung des DFZ. Die Vertreterversammlung des DFZ wählt die Delegierten für den Ledenraad (§ 16 Abs. 4 Nr. 4). Das Nähere regelt die Satzung des K.F.P.S.

III. Mitgliedschaft

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des DFZ können alle Züchter und Freunde des Friesenpferdes werden, und zwar natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, wenn sie Sitz oder Hauptwohnsitz oder einen Betrieb für die Zucht oder Haltung von Friesenpferden in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Bei Züchtern von Friesenpferden ist Voraussetzung der Mitgliedschaft, dass sie für sämtliche von ihnen gehaltenen Friesenpferde die Eintragung in die Zuchtbücher des K.F.P.S. beantragen. Als Züchter von Friesenpferden gilt jeder, der mindestens ein eingetragenes Zuchttier hält.
- (3) Eine DFZ-Mitgliedschaft kann auch denjenigen gewährt werden, die im K.F.P.S. Mitglied sind und ihren Hauptwohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland haben. Diese Mitglieder haben in der Regionalversammlung (§ 18) der von ihrem Sitz oder Hauptwohnsitz räumlich nächstgelegenen Region Stimmrecht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des DFZ sind verpflichtet, die Friesenpferdezucht nach dem Reglement des K.F.P.S. zu betreiben und gemäß dem Vereinszweck des DFZ (§ 2 Abs. 2-6) zu fördern.

- (1) Fohlegeburten durch Zusendung eines Geburtsscheins und alle Änderungen (z.B. Tod oder Veränderung des Eigentümers des Friesenpferdes) bzgl. ihrer eingetragenen Friesenpferde unverzüglich dem K.F.P.S. zu melden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Friesenpferden, an denen sie aktiv teilnehmen, ihre Zugehörigkeit zum DFZ in geeigneter Weise der Öffentlichkeit deutlich zu machen.
- (3) Mitglieder, welche sich zur Wahl für den Gesamtvorstand, den Regionalvorstand, den Ledenraad oder für ein anderes Ehrenamt innerhalb des Vereins zur Verfügung stellen, müssen während der Wahl persönlich anwesend sein.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, dabei sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 9 nachzuweisen oder zu versichern.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden der Vorstandsvorsitzende (§15 Abs. 2) und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (§ 15 Abs. 2) gemeinsam, das Ergebnis der Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt aus dem DFZ (Kündigung),
 - b) Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 9,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem DFZ
 - e) Ausschluss aus dem K.F.P.S. oder
 - f) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem DFZ (Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft oder Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft) erfolgt durch schriftliche Erklärung im eingeschriebenen Brief gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Ab dem 01. Januar 2010 ist die Voraussetzung hierfür eine Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verband bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Ferner kann ein Mitglied (juristische Person sowie Personengesellschaft) durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied seine Auflösung beschlossen hat, über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder aufgehoben wurde.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch am Vermögen des DFZ. Andere Ansprüche gegen den DFZ müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 12 a Ausschluss aus dem DFZ

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des DFZ und seiner Ziele zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

- (6) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kann das Mitglied die ordentliche Vertreterversammlung anrufen. Der Antrag des Mitglieds ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstands zu stellen. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Vertreterversammlung wirksam. Wird die Vertreterversammlung nicht angerufen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 13 Mitgliederbeiträge, Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der Vertreterversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Vertreterversammlung (§ 16 Abs. 3) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 15). Über die Höhe von Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand (§ 15 Abs. 5 Nr. 9).
- (2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des DFZ, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen 1x pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind drei Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der anteilige, auf das K.F.P.S. entfallende Mitgliedsbeitrag wird vom DFZ an das K.F.P.S. weitergeleitet.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 13a Ordnungsgewalt des DFZ

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Verbandsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und die Anweisungen und Entscheidungen der Verbandsorgane zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 12 a) führen kann, kann auch eine der folgenden Sanktionen nach sich ziehen:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 5.000 Euro
 - Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Sanktion verhängt werden kann
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Hält der Gesamtvorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinssanktion für erforderlich, so entscheidet er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen

IV. Die Vereinsorgane

§ 14 Die Organe des Gesamtvereins und der Regionen

- (1) Vereinsorgane des Gesamtvereins sind
 1. der Gesamtvorstand (§ 15)
 2. die Vertreterversammlung (§ 16)

- (2) Vereinsorgane in den Regionen sind
 1. die Regionalvorstände (§17)
 2. die Regionalversammlungen (§ 18)

§ 15 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende hat die Aufgabe, den Verein und dessen Ziele (§ 2) nach innen und außen darzustellen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsorganen zu vermitteln. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein im In- und Ausland in Gremien und Vereinen, ferner gegenüber Züchtervereinigungen und deren Zusammenschlüssen und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem K.F.P.S.. Er hat bei den Sitzungen aller Vereinsgremien Teilnahme- und jederzeitiges Rederecht. Er beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie, koordiniert die Arbeit in den Regionen und lädt zu diesem Zweck die Regionalvorsitzenden bei Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen. Der Vorstandsvorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden und dieser von einem anderen Mitglied des Vorstandes, das der Gesamtvorstand hierzu bestimmt hat, vertreten, soweit sich nicht aus einem vom Gesamtvorstand beschlossenen Geschäftsverteilungsplan etwas anderes ergibt.

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen DFZ-Mitglieder sein. Sie werden aus dem Kreis der Regionalvertreter unterschiedlicher Regionen von der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit einzeln oder nach Listen gewählt. Im zweiten Wahlgang hat der Wahlvorschlag für den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes Erfolg, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei der Wiederwahl gilt Satz 2 nicht. Wiederwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist zulässig.

- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu berufen.

- (5) Mit der Wahl in den Gesamtvorstand endet für den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder das Stimmrecht als Vertreter einer Region in der Vertreterversammlung. Sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch sein Stellvertreter sowie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder erhalten in Verbindung mit ihrer Funktion jeweils eine eigene Stimme in der Vertreterversammlung, unabhängig von den Regionen.

- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet, je nach Bedarf in Sitzungen, im Umlaufverfahren oder in geeigneten eiligen Fällen telefonisch, insbesondere
- a) über den Ausschluss von Mitgliedern
 - b) über Abschluss und Änderungen des Vertrages mit dem K.F.P.S. (§ 5 Abs. 4)
 - c) über die Erteilung von Aufträgen an Regionalvorstände zur Durchführung von Aufgaben des Vereins über Meinungsverschiedenheiten zwischen Regionalvorständen oder zwischen Regionalversammlungen
 - d) über Vorschläge, die der Gesamtvorstand der Vertreterversammlung oder einer Regionalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten will
 - e) über die Einsetzung von Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, für Fragen der Zucht und Haltung, für Pferdesport und Präsentation
 - f) über die Einsetzung von Ausschüssen zur Durchführung von Aufgaben des Vereins
 - g) über die jeweils gültigen Gebühren
 - h) über Sanktionen nach § 13 a, Absatz 2 dieser Satzung
 - i) über alle Vereinsangelegenheiten, für die keine anderes Vereinsorgan zuständig ist
- (7) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ort der Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 2), bestellt einen Leiter der Geschäftsstelle und schließt mit ihm einen für den Finanzhaushalt des Vereins verträglichen Vertrag. Der Geschäftsstellenleiter erhält seine Weisungen allein durch den Gesamtvorstand und muss diesem regelmäßig berichten. Im Geschäftsführungsvertrag werden die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsstellenleiters festgeschrieben.
- (8) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, ehrenamtlich tätige Beauftragte für besondere Aufgaben (z. B. Pressewart, Mitgliederverwaltung) zu bestellen und abzurufen.

§ 16 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den Regionalvorsitzenden, deren Stellvertretern (§ 17 Abs. 1) und weiteren Regionalvertretern (Abs. 2). Jeder Regionalvertreter hat eine Stimme, die er, ohne an Weisungen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen abgibt. Stimmrechtsvollmachten, Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsbindungen sind unzulässig.
- (2) In jeder Region wählt die Regionalversammlung, wenn die Mitgliederzahl der Region zum 1. Januar des Jahres einhundert Mitglieder übersteigt, für jede angefangenen fünfzig einen weiteren Regionalvertreter in die Vertreterversammlung.
- (3) Die ordentliche Vertreterversammlung tagt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Kalendermonate. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von einem Mitglied des Vorstands geleitet. In Ausnahmefällen (z.B. bei Pandemie) kann die Vertreterversammlung auf Vorstandbeschluss auch als online Versammlung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

- (4) Die ordentliche Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren
 - c) Feststellung der Jahresrechnung
 - d) Wahl der Delegierten für den Ledenraad des K.F.P.S.. Die Amtsdauer der gewählten Delegierten beträgt vier Jahre, sofern sich aus den zwingenden Vorgaben der K.F.P.S. – Statuten nichts anderes ergibt. Als Delegierter für den Ledenraad können sich alle DFZ Mitglieder bewerben. Sie werden in diesem Fall zur Vertreterversammlung eingeladen. Sämtliche Kandidaten müssen persönlich anwesend sein.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Vereinsbeiträge (§ 13 Abs. 1)
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Vertreterversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt. Sie hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a) Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Vorlage der Jahresrechnung
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vertreterversammlung gestellt werden, beschließt die Vertreterversammlung im Ausnahmefall und bei Dringlichkeit. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Gesamtvorstandsmitgliedern oder die Auflösung des DFZ verhalten, können in der Vertreterversammlung nicht gestellt werden
- (7) Die Vertreterversammlung beschließt
- a) Grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) über Satzungsänderungen und über den Vertrag mit dem K.F.P.S. (§ 6 Abs. 3) und dessen Änderung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - c) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Über die Vertreterversammlung ist ein Kurzprotokoll unter wörtlicher Wiedergabe der Beschlüsse und der zahlenmäßigen Beschlussergebnisse aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Anwesenheitsliste nebst Angabe der Stimmberechtigten ist dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Die Regionalvorstände

- (1) Jede Region hat einen Regionalvorstand. Er besteht aus dem Regionalvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Regionalvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Regionalvertreter (§ 16 Abs. 1) müssen DFZ-Mitglieder sein; sie werden von der Regionalversammlung (§ 18) für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einzeln oder nach Listen gewählt. Im zweiten Wahlgang hat der Wahlvorschlag Erfolg, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Regionalvorsitzende leitet die Regionalversammlung (§ 18). Er vertritt die Interessen der Region und ihrer Mitglieder nach innen und außen. Zur gerichtlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung des DFZ ist er nicht befugt. Dafür bedarf er im Einzelfall eines schriftlichen Auftrages des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Ist der Regionalvorsitzende verhindert, seine Aufgaben nach Abs. 3 auszuüben, so wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (5) Bei Bedarf wählt die Regionalversammlung einen Zuchtwart, einen Reitwart und einen Fahrwart, die DFZ-Mitglieder sein müssen, jeweils mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die Funktion des Reitwartes und des Fahrwartes können auch von einer Person wahrgenommen werden (Sportwart).
- (6) Der Regionalvorstand organisiert in Zusammenarbeit mit dem Zuchtwart, dem Reitwart und dem Fahrwart die Vereinsaufgaben in der Region und führt die Beschlüsse der Regionalversammlung aus. Bei der Veranstaltung von Zuchtschauen arbeitet er eng mit dem Inhaber des Betriebes zusammen, der die Zuchtschau ausrichtet. Im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden des DFZ kann er dem Ausrichter der Zuchtschau auch deren gesamte Organisation übertragen.

§ 18 Die Regionalversammlungen

- (1) Jede Region hat eine Regionalversammlung. Sie besteht aus Mitgliedern des DFZ, die in der betreffenden Region ihren Hauptwohnsitz oder Sitz oder einen Betrieb mit Zucht bzw. Haltung von Friesenpferden haben und ausländischen DFZ-Mitgliedern, die dieser Region zugeordnet wurden.
- (2) Die ordentliche Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderquartal. Sie wird vom Regionalvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Bei der Auswahl des Ortes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht und erleichtert wird. In Ausnahmefällen (z.B. bei Pandemie) kann die Vertreterversammlung auf Vorstandbeschluss auch als online Versammlung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- (3) Die ordentliche Regionalversammlung im ersten Kalenderquartal hat folgende Aufgaben
 - 1) Entgegennahme des Berichts des Regionalvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2) Wahl und Abberufung des Regionalvorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Regionalvertreter
 - 3) Wahl und Abberufung des Zucht-, Reit- und Fahrwartes
 - 4) Beschlussfassung über sonstige wichtige Fragen der regionalen Vereinsarbeit
- (4) Anträge zur Tagesordnung, die bis zur Absendung der Einladung eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nach Absendung der Einladung oder erst in der Regionalversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Regionalversammlung ist ein Kurzprotokoll unter wörtlicher Wiedergabe der Beschlüsse und der zahlenmäßigen Beschlussergebnisse aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstandsvorsitzenden (§ 15 Abs. 1) zu übersenden. Eine Anwesenheitsliste unter Angabe der Stimmberechtigten ist dem Protokoll beizufügen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

- (7) Weitere ordentliche Regionalversammlungen dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch, der Beratung und der Fortbildung; im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.
- (8) Eine außerordentliche Regionalversammlung wird vom Regionalvorsitzenden auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Beschluss des Regionalvorstandes oder auf Antrag des Gesamtvorstandes einberufen. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß; in dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von einer Woche. Kommt der Regionalvorsitzende einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung nicht innerhalb von einer Woche nach, kann an seiner Stelle der Vorstandsvorsitzende (§ 15 Abs. 1) die Regionalversammlung einberufen und leiten.

§ 19 Auflösung des DFZ und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des DFZ kann nur in einer außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des DFZ“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Vertreterversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des DFZ schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des DFZ anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des DFZ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Bispingen, 25. Juni 2021